

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.12.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Dezernat I Rechtsamt
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0411 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5551000 / 5552000 / 5553000		

Betreff: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie
Gewerbsteuer - Hebesatzsatzung -

Vorlage vom: 08.12.2023

Beschlussvorschlag:

Dem anliegenden Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbebesteuer – Hebesatzsatzung – wird zugestimmt.

Anlagen: Hebesatz-Satzung 2024

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08.12.2023

Die Grundsteuern, insbesondere die Grundsteuer B, sind neben der Gewerbesteuer eine wichtige Ertragsquelle der Gemeinden, deren Höhe sie selbst über die Festlegung von Hebesätzen beeinflussen können. Anders als die Mehrzahl der Bundes- und Landessteuern steigen die Erträge aus der Grundsteuer nicht inflationsbedingt „automatisch“ an, sondern bleiben ohne Anhebung der Hebesätze konstant. Allgemeine Preissteigerungen wirken sich beispielsweise unmittelbar positiv auf das Aufkommen der Umsatzsteuer aus; Tarifierhöhungen und Lohnzuwächse führen zu einer Steigerung der Einkommensteuern, ohne dass an den Steuersätzen selbst Änderungen vorgenommen werden müssen. Hierdurch werden insbesondere die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder positiv beeinflusst. Dies gilt steuertechnisch nicht für die kommunal wichtige Grundsteuer.

Aktuell zeigt sich, dass neben der Wissenschaftsstadt Darmstadt zahlreiche weitere hessische Kommunen hohe Haushaltsdefizite ausweisen und erhebliche Probleme haben, genehmigungsfähige Haushalte aufzustellen. Die von der Landesregierung vielfach zitierte gute Finanzausstattung der hessischen Kommunen wird unter anderem vom Hessischen Städtetag deutlich in Zweifel gezogen. Analysen des Städtetags zeigen unter anderem, dass sich die landesweit vorhandenen kommunalen Rücklagen nur auf wenige, gut situierte Gebietskörperschaften konzentrieren.

Dennoch verweisen das Land und die Kommunalaufsicht unbeirrt auf den aktuellen Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. Oktober 2023. Dieser führt aus, dass das Haushaltsjahr 2024 zwar von gewissen Unsicherheiten und Belastungen geprägt sein werde. Allerdings sei zu erwarten, dass die Pflicht der Kommunen zum gesetzlichen Haushaltsausgleich von den meisten Kommunen bewältigt werden könne. In Einzelfällen werden die Kommunalaufsichten die aktuellen Umstände der jeweiligen Kommune sowie die vorhandenen Konsolidierungspotenziale berücksichtigen. Eine weitergehende Möglichkeit, von den stringenten Maßgaben zum Haushaltsausgleich abzuweichen, wird als nicht notwendig erachtet.

Die ersten Gespräche mit der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt haben gezeigt, dass keine gesonderte Berücksichtigung der hiesigen Situation mit dem erheblichen Gewerbesteuereinbruch erfolgen wird. Seitens der Kommunalaufsicht erfolgte vielmehr der Hinweis, dass hier alleine die Wissenschaftsstadt Darmstadt aufgefordert sei, den Haushaltsausgleich herbeizuführen. Dabei wurde auf die mögliche Grundsteuererhöhung verwiesen.

Die letzte Anhebung der Grundsteuerhebesätze A und B wurde in der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum 01.01.2015 vollzogen. Die Grundsteuer-Hebesätze konnten demnach 9 Jahre stabil gehalten werden, obwohl bereits die letzten beiden Haushaltspläne der Jahre 2022 und 2023 Defizite ausgewiesen haben. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Erträge aus der Grundsteuer B im Schnitt jährlich nur um 1,3% erhöht, während im gleichen Zeitraum die Gesamtaufwendungen im Schnitt um gut 9% jährlich angestiegen sind. Der Anteil der Erträge aus Grundsteuer B an den Gesamt-Erträgen lag in 2015 noch bei 6,86% und hat sich bis 2023 auf unter 5% verringert.

Vor dem Hintergrund der aktuell äußerst angespannten Haushaltslage und dem derzeit nicht genehmigungsfähigen Haushaltsentwurf 2024 ist es daher auch im Sinne der vorgenannten Maßgaben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt unausweichlich, als eine von mehreren Konsolidierungsmaßnahmen die Hebesätze der Gemeindesteuern anzupassen. Die Anpassung wurde auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt, nachdem der Haushaltsentwurf 2024 intensiv und umfassend auf vorhandene Konsolidierungspotentiale untersucht wurde. Mit den identifizierten und ausgeschöpften Konsolidierungspotentialen (ohne Steuererhöhungen) wird der Haushalt 2024 nach derzeitigem Stand um insgesamt 31,5 Mio. Euro entlastet. Zusammen mit der erforderlichen Anpassung der kommunalen Steuerhebesätze kann das Defizit im ursprünglichen Haushaltsentwurf 2024 in Höhe von rund 62 Mio. Euro erheblich reduziert werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagen ist der städtische Haushalt 2024 nach derzeitigem Kenntnisstand für die Kommunalaufsicht entsprechend der haushaltsrechtlichen Maßgaben genehmigungsfähig.

Durch die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 535 auf 875 Punkte und der Grundsteuer A von 320 auf 525 Punkte können rund 26,0 Mio. Euro mehr Erträge erzielt und zur Finanzierung der kommunalen Leistungen eingesetzt werden.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt bei 454 Punkten und soll auf 459 Punkte angehoben werden. Bei dieser Steuer bestehen aktuell noch große Unsicherheiten, wie sich das geplante Wachstumschancengesetz auswirkt, weshalb eine Erhöhung des Hebesatzes nicht unbedingt zu mehr Erträgen führt.

Die nach Ausschöpfung der Konsolidierungspotentiale verbleibende Erhöhung der Hebesätze soll bereits jetzt (losgelöst von der im Frühjahr 2024 zu beschließenden neuen Haushaltssatzung 2024) festgelegt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz und Planungssicherheit zu bieten. Eine im Zuge der anstehenden Haushaltsberatungen steuerrechtlich zulässige, rückwirkende Anhebung der Steuersätze im ersten Halbjahr 2024 sollte dagegen vermieden werden. Zudem würde dieses Vorgehen zu nicht unerheblich höherem Verwaltungsaufwand führen, da die zu Jahresbeginn zu erstellenden Bescheide über die Grundbesitzabgaben sämtlich wieder aufgehoben und neu erstellt werden müssten.

Darmstadt, 08.12.2023

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer